

Nucletron Electronic Aktiengesellschaft

München
ISIN DE0009659789
WKN 678960

Bezugsrechtsausschluss

Mitteilung gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 2 WpHG

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft hat am 15. Juli 2011 beschlossen, ein neues genehmigtes Kapital, das Genehmigte Kapital 2011, zu schaffen und die Satzung dementsprechend zu ändern.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Juli 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.402.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu folgenden Zwecken berechtigt:

- Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG);
- Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (auch im Rahmen von Umwandlungen gemäß dem Umwandlungsgesetz);
- Ausgabe von Aktien an strategische Partner;
- Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen im Rahmen eines Aktienoptionsplans der Gesellschaft zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.

Es gelten die Bestimmungen von Tagesordnungspunkt 9 der am 7. Juni 2011 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung der Hauptversammlung der Nucletron Electronic AG.

München, im Juli 2011

Nucletron Electronic AG
Der Vorstand